

"ELIN"

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR ELEKTRISCHE INDUSTRIE



ZENTRALBÜRO Z II

Wien, I., Volksgartenstraße 1—5

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke

Herrn

Ing. J. Solomon
Seful Ucinelor Comunale

P i a t r a - N

Rumänien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Wiederholen
Sie in Ihrer Antwort unbedingt

Unser Zeichen

Wien

Betreff

Z II Dr.F/F

16. Mai 1930

Lizenziereinkommen.

Wir bitten vielmals um Entschuldigung, dass wir infolge Ueberhäufung mit anderen dringenden Arbeiten erst heute auf Ihr Geehrtes vom 11. März 1930 zurückkommen können, trotzdem wir von Vornherein bereit waren, den angebotenen Lizenzvertrag mit Ihnen abzuschliessen. Mit Ihren Vorschlägen sind wir im Wesentlichen einig bis auf die Art der Berechnung des Lizenzsatzes. Ihr Vorschlag, ^{ihm} nicht nur auf die selbsttätige Einrichtung, sondern auch auf den mit der Einrichtung zu schaltenden Transformator, Gleichrichter oder Umformer zu beziehen, erscheint uns weder in Ihrem noch in unserem Interesse gelegen. Wir würden es für richtig halten, den Lizenzsatz auf die selbsttätige Einrichtung allein zu beziehen und um Sie dadurch nicht materiell zu benachteiligen, entsprechend zu erhöhen. Ihrem Vorschlag würde die Ungerechtigkeit innewohnen, dass der Lizenzerlös verschieden gross ist, je nachdem, ob die selbsttätige Einrichtung allein oder samt dem dazugehörigen Stromumformer gleichzeitig geliefert wird. Diese Ungerechtigkeit würde sich aber in mehreren Richtungen unzweckmässig auswirken. Zunächst bestünde für uns eine Kalkulationserschwernis

./.

ELIN
6219

FABRIKEN IN WEIZ b/GRAZ, WIEN, INZERSDORF, MÖLLERSDORF

form
mat A 4
x 297
0. I. 30.
2

J. C. 5th Ed.
Rud. Mosse / Bentley's
Galland Ing. / Private
Rud. Mosse / Suppl.

Postsparkassen - Konto Nr.
Österreich 88.210
Ungarn 18.056
Tschechoslowakei 500.621

Telegramme
ELIN WIEN

Telephone
B-38-5-30 Serie

16.5.

2

Betrifft
LizenzübereinkommenEmpfänger
Herrn Ing. Solomon

besonders in solchen Fällen, wo der Kunde z.B. die Anschaffung einer Transformatorenstation in Betracht zieht und alternativ den Preis für Ausrustung mit Automatik und ohne diese Automatik verlangt. Da der Kunde den Preis der Transformatorenstation ohne Automatik natürlich mit Konkurrenzofferten vergleicht, würden wir den auf den Transformatorenpreis bezogenen Anteil des Lizenzsatzes nicht in den Transformatorenpreis einkalkulieren können, sondern müssten ihn auf die automatische Einrichtung aufschlagen. Würden wir ihn darüber aufklären, dass der sich ergebende hohe Preis für die Automatik nur eine Folge der gleichzeitigen Bestellung von Transformator und Automatik ist, so wäre dieser unser Vorgang Ihnen gegenüber eine grobe Unkorrektheit, denn der Kunde würde sich dann natürlich entschliessen, zuerst die Transformatorenstation ohne Automatik zu bestellen und nach Abwicklung dieser Bestellung erst die Automatik dazuzukaufen, um nur die Lizenz auf die Automatik allein bezahlen zu brauchen. Selbstverständlich käme dieser unkorrekte Vorgang in Wirklichkeit nicht in Betracht. Die Folge davon wäre aber dann, dass der Kunde sich gerade beim Bau grosser Transformatorenstationen zur Anschaffung der Automatik wegen des hohen Mehrpreises für die automatische Ausrustung nicht entschliessen könnte. Der Absatz der Automatik würde daher nur auf die kleineren Stationen beschränkt bleiben oder auf solche Fälle, wo wir die Transformatoren nicht ~~maximieren~~ mitzuliefern haben, mit anderen Worten, Ihr Erlös an Lizenzgebühren würde 2% des Wertes der Automatik nur in solchen Fällen übersteigen, wo wir nur kleine Transformatoren mitzuliefern haben. Für grosse Transformatorenstationen würde die Einrichtung nur verkäuflich sein, wenn die Transformatoren nicht gleichzeitig mitzuliefern sind, in welchen Fällen Sie nur die

./.

Betrifft
LizenzübereinkommenEmpfänger
Herrn Ing. Solomon

reinen 2% des Wertes der Automatik als Lizenzgebühr erhalten und in den eigentlich interessantesten Fällen, wo wir ^{große} die Transformatorenstationen mit Automatik gleichzeitig liefern könnten, würde die Lieferung der Automatik wegen des hohen Preises ausfallen.

Wir glauben Ihnen dadurch bewiesen zu haben, dass eine derartige Festlegung weder in Ihrem noch in unserem Interesse liegt und bringen Ihnen in Vorschlag, den Lizenzsatz zu verdoppeln, ihn aber lediglich auf die Automatik allein, d.h. auf die Schütze und Relais samt dem gesteuerten Schalter zu beziehen. Sie erzielen dadurch bei kleinen Transformatorenstationen nahezu den gleichen Erlös wie nach Ihrem Vorschlag, bei Lieferung der Automatik allein den doppelten Erlös gegenüber Ihrem Vorschlag und bieten Ihnen und uns die Chance, die Automatik auch beim Verkauf grosser Transformatorenstationen absetzen zu können, trotzdem die Transformatoren mitgeliefert werden.

Wir nehmen an, dass Sie sich nach reiflicher Ueberlegung der Sachlage unserer Anschauung anschliessen werden und bitten Sie, uns noch über folgende Fragen aufzuklären.

Aus Ihren bisherigen Mitteilungen geht nicht hervor, ob Ihre Erfindung lediglich in Oesterreich oder auch in anderen Staaten patentiert ist. Es wäre ja immerhin denkbar, dass die SSW in anderen Staaten das gleiche Patent angemeldet hat und aufrecht erhalten und dass wir, falls Sie uns nicht Lizenzen auf diese Patente vermitteln können, Gefahr laufen, Patentverletzungen zu begehen, wenn wir die Einrichtung in diesen Staaten anbieten und liefern.

./.

16.5.

4

Betrifft

Lizenzibereinkommen

Empfänger

Herrn Ing. Solomon

Für die Lizenz auf Lieferungen Ihrer Einrichtung in solchen Staaten, wo giltige Patente nicht bestehen, muss ebenfalls eine besondere Regelung getroffen werden, da sich der Patentschutz, welchen wir durch die Lizenz-erwerbung erhalten, lediglich auf solche Auslandlieferungen erstreckt, welche in Oesterreich erzeugt werden. Abgesehen davon, dass es ausserhalb Oesterreichs eine Reihe von ~~keine~~ ^{leistungsfähigen} Elektrizitätsfirmen gibt, welche die Einrichtung, ohne Ihnen Lizenz zahlen zu müssen, in alle Länder mit Ausnahme von Oesterreich liefern können, würde auch jede österr. Erzeugerfirma die Apparate ins Ausland anbieten können, wenn sie nur deren Erzeugung nicht in Oesterreich vornimmt. Wir werden selbst vielleicht in manchen Staaten der Zollverhältnisse halber die Apparate im Ausland zusammenstellen lassen, glauben aber, dass wir in der Mehrzahl der Fälle auch im Ausland unsere eigenen österreichischen Erzeugnisse für die erfindungsgemäße Ausführung verwenden werden. Für diese Fälle sollte billigerweise ein niedrigerer Lizenzsatz gelten, weil wir ja im Ausland mit jenen Auslandsfirmen zu konkurrieren haben, welche niemandem lizenpflichtig sind. Mit dem halben Lizenzsatz, d.h. mit 2% dürfte unseres Erachtens Ihren und unseren Interessen einigermassen Rechnung getragen sein. Wenn Sie berücksichtigen, dass jede andere österr. Firma Ihre Einrichtung im Ausland zusammen mit eigenen Erzeugnissen verkaufen kann, falls sie nur die notwendigen Relais im Ausland fabrizieren lässt oder im Ausland selbst herstellt und die Zusammenschaltung nicht in der österreichischen Fabrik sondern erst im Ausland montiert, so werden Sie unseren Vorschlag jedenfalls als sehr entgegenkommend finden.

Um unsere Verhandlungen zu beschleunigen, senden wir Ihnen sogleich anbei den Entwurf eines Uebereinkommens, welchen Sie im Zustimmungsfalle gefäl-

./.

“ELIN”

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR
ELEKTRISCHE INDUSTRIE

Betreff
Lizenzübereinkommen

Wien

Blatt

16.5.

5

Empfänger

Herrn Ing. Solomon

ligst unterfertigen und uns einsenden wollen, damit wir Ihnen unseren firmenmässig unterfertigten Gegenbrief zur Verfügung stellen können. Nichtsdestoweniger bitten wir aber auch unsere vorstehend aufgeworfenen Fragen zu beantworten und uns die erforderlichen Urkunden insbesondere bezüglich der Uebertragung und Ihrer ausschliesslichen Eigentumsrechte an dem Patent gefälligst einzusenden.

Hochachtungsvoll

„ELIN“

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR ELEKTRISCHE INDUSTRIE

Beilage:
1 Vertr. Entwurf.